

Entscheidungsbegründung

zum Bebauungsplan Nr. 8-103-1 Kranenburger Straße/Bundesbahnlinie

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8-103-1 zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8-103-0 Kranenburger Straße/Bundesbahnlinie beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist:

1. Die Aufhebung der Festsetzung der Mindestgrößen von Baugrundstücken.
2. Die Festsetzung der überbaubaren Flächen mit Bändern anstelle von einzelnen auf die Grundstücke bezogenen überbaubaren Flächen.
3. Die Aufhebung der Festsetzung für die Lage der Garagen auf den Grundstücken.
4. Die Zulassung von in der Größe eingeschränkten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen.

Seit einiger Zeit wird immer häufiger von Bauherren und Architekten anstelle der in verschiedenen Bebauungsplänen, so auch in diesem, festgesetzten Einfamilienhäusern die Errichtung von Doppelhäusern sowie eine hiermit verbundene Grundstücksteilung gewünscht. Beides war bisher aus Rechtsgründen nicht möglich.

Entsprechend dieser Tendenz des Baumarktes sind die Festsetzungen im Bebauungsplan angepaßt worden. Außerdem soll die geplante Festsetzung der überbaubaren Flächen mit Bändern für die Lage der Gebäude auf den Grundstücken eine größere Gestaltungsfreiheit ermöglichen. Das gleiche gilt für die Lage von Garagen.

Einem weiteren Wunsch der Bauherren, bisher nicht zulässige Nebenanlagen (Gartenhäuser) zu errichten, wird der geänderte Bebauungsplan ebenfalls gerecht. Die Nebenanlagen sind aber in der Größe eingeschränkt, um so die Hausgärten von größeren wohngebietscharakterstörenden baulichen Anlagen freizuhalten.

Alle weiteren Festsetzungen sowie die Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8-103-0 werden unverändert übernommen.

Aufgestellt:

Kleve, den 03. 11. 1993
STADT KLEVE
Der Stadtdirektor
- Planungsamt -
Im Auftrag


(Crämer)